



An die Vorsitzenden
der Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen
Herrn Ministerpräsidenten Günther H. Oettinger
Herrn Fraktionsvorsitzenden Dr. Peter Struck, MdB

c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ministerium der Finanzen

- Der Minister -

Postfach 3320
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsunterlage
025

Datum

1. Februar 2008

Abfrage zur Entwicklung der öffentlichen Verschuldung

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die mit Schreiben vom 17. September 2007 übersandte „Abfrage zur Entwicklung der öffentlichen Verschuldung“ stellt ein Novum in der Praxis der Bund-Länder-Finanzbeziehungen dar und wirft schon aus diesem Grund eine Reihe an Fragen auf, die sich auf die Aussagekraft der erbetenen Angaben und deren weitere Verwendung sowie auf die Verbindlichkeit gerade auch der erfragten politischen Zielsetzungen beziehen. Mit der Abfrage verbinde sich insbesondere das Ziel, von Bund und Ländern eine „abprüfbare Aussage“ darüber zu erhalten, „ab wann ihnen erstmals ein ausgeglichener Haushalt zumutbar erscheint“. Sie vermittele gleichzeitig die Möglichkeit, diejenigen Gebietskörperschaften zu identifizieren, die „den Nachweis erbringen, dass ihnen objektiv der Ausgleich ihres Haushalts mit bestehenden Aufgaben und Strukturen nicht möglich ist“. Letztlich könne die Beantwortung der Fragen dann „Grundlage für einen Staatsvertrag oder eine rechtliche andere bindende Lösung werden“.¹

¹ Vorsitzender Ministerpräsident Oettinger im Rahmen der Klausurtagung der Kommission zum Komplex „Finanzthemen“ am 13./14. September 2007 (Stenographischer Bericht).

Die Ambitionen, die sich mit dieser Abfrage verbinden, sind also weit gefasst. Bitte erlauben Sie mir, mich vor diesem Hintergrund zunächst zu einigen Fragen und möglichen Schwierigkeiten zu äußern, die sich auf die Intention und die Interpretation wesentlicher Bestandteile der Abfrage beziehen.

1. Von den meisten Beteiligten wie wohl auch von der Öffentlichkeit dürfte die Weiterentwicklung der bestehenden Verschuldungsgrenzen als zentraler Bestandteil der Kommissionsarbeit angesehen werden. Im Lichte der Sachverständigenanhörung scheint mittlerweile Einigkeit darüber zu bestehen, dass ein generelles Verbot der staatlichen Neuverschuldung nicht ratsam ist. In Bezug auf die Höhe der strukturell zulässigen Verschuldung ist derzeit umstritten, ob eine Orientierung an den Maastricht-Kriterien oder an der Höhe der öffentlichen Investitionen die geeignete Lösung darstellt.

In der Kommission wurde diese Frage bislang nicht abschließend diskutiert. In der Abfrage wird aber an verschiedenen Stellen das Postulat erkennbar, dass eine strukturelle „Nullneuverschuldung“ des Staates (Fragen 8 und 9) bzw. sogar eine Erzielung struktureller Überschüsse in den öffentlichen Haushalten (Frage 11) anzustreben sei. Eine andere Auffassung ist hier durchaus denkbar. Nicht zuletzt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich in einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenen Expertise im März 2007 für ein Festhalten am Maßstab der (haushaltsrechtlich enger als bisher definierten) öffentlichen Investitionen als Obergrenze für die zulässige Neuverschuldung ausgesprochen.

2. Gegenstand der Abfrage ist die *strukturelle* Haushaltsentwicklung, die im Vergleich zu periodenbezogenen Ist-Ergebnissen in der Tat die geeignetere Grundlage für finanzpolitische Fragestellungen, Beurteilungen und Entscheidungen darstellt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich einwenden, dass die Frage nach dem Umfang konjunktureller Einflüsse auf die öffentlichen Finanzen in der Abfrage weitgehend außer Betracht bleibt. Vernachlässigt wird auf diese Weise, dass eine „Nullneuverschuldung“ bei günstiger gesamtwirtschaftlicher Entwicklung leichter zu erreichen ist und sich umgekehrt eine einmal erreichte „Nullneuverschuldung“ bei ungünstiger Konjunktur schnell als nicht nachhaltig erweisen

kann. Vernachlässigt wird zudem die ja nicht nur technisch eminent wichtige Frage, auf welche Weise geeignete Verschuldungsregeln die konjunkturelle Entwicklung berücksichtigen, ein „Atmen“ der öffentlichen Haushalte im Konjunkturverlauf sicherstellen und gleichzeitig mittelfristig ausgeglichene Haushalte gewährleisten sollen. Obwohl sich viele Sachverständige in ihren Stellungnahmen intensiv mit diesem Problem auseinandergesetzt haben, hat diese Frage auch in den Diskussionen der Kommission bislang bedauerlicherweise nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

3. Schließlich scheint mit der Abfrage u. a. das Ziel verfolgt zu werden, eine verbindliche Aussage über die Entwicklung der öffentlichen Haushalte in den einzelnen Gebietskörperschaften zu erhalten.

Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang auf die offene Frage hinzuweisen, welche Konsequenzen sich aus einer möglichen Verfehlung der vorgegebenen bzw. selbst gesteckten Haushaltsziele ergeben sollen. Zu berücksichtigen ist dabei auf jeden Fall, dass die mittelfristige Haushaltsentwicklung einer Vielzahl von exogenen und von der einzelnen Gebietskörperschaft – insbesondere eines einzelnen Landes – nicht selbst zu beeinflussenden Risiken ausgesetzt ist. Neben der bereits unter Punkt 2 angesprochenen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gehören zu diesen nicht eigenständig steuerbaren Einflussgrößen insbesondere auf der Bundesebene getroffene steuerpolitische Entscheidungen. Solange gerade Entscheidungen über Steuersenkungen nicht unter Beachtung der strukturellen Situation der Haushalte finanzschwächerer und in ihrer disponiblen Finanzausstattung eingeschränkter Länder getroffen werden, erscheint eine Festlegung auf Haushaltsziele derzeit in jedem Fall nur schwer möglich.

Zu den Fragen im Einzelnen

Hinweis zu den Fragen 1 bis 4: Bei den Angaben für die Jahre 2005 und 2006 handelt es sich um Ist-Werte und bei den Angaben für das Jahr 2007 um Werte laut vorläufigem Haushaltsabschluss; die Angaben für das Jahr 2008 entsprechen dem Haushaltsplan, korrigiert auf Grundlage der Steuerschätzung vom November 2007 und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Ausgaben für das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft II“.

Frage 1: Welches Haushaltsdefizit weisen die Haushalte 2005 und 2006 aus und welche Defizite werden für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (vorläufige Zahlen) erwartet?

Mio. Euro	2005	2006	2007	2008
Finanzierungssaldo	-885,9	-880,9	-363,8	-584,2
Finanzierungssaldo bereinigt um Zuflüsse an den landeseigenen Pensionsfonds	-865,6	-671,7	-64,5	-234,4

Rheinland-Pfalz bedient seit dem Jahr 1996 einen landeseigenen Pensionsfonds, in den für inzwischen rund ein Viertel der Landesbeamten Zahlungen zur 100%igen Abdeckung der zukünftigen Pensionen aus dem Landeshaushalt geleistet werden. Um die Vergleichbarkeit mit Ländern ohne Pensionsfonds oder mit anderen Fondsmodellen zu gewährleisten, ist der Finanzierungssaldo um die entsprechenden Beträge zu bereinigen.

Frage 2: Welche Nettoneuverschuldung weisen die Haushalte 2005 und 2006 aus und welche Nettoneuverschuldung wird für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (vorläufige Zahlen) erwartet?

Mio. Euro	2005	2006	2007	2008
Nettokreditaufnahme Kreditmarkt	1.010,5	889,8	599,0	602,7
Nettokreditaufnahme öffentlicher Bereich	-26,7	-25,1	-19,8	-28,5
zusammen	983,8	864,7	579,2	574,2
Nettokreditaufnahme bereinigt um Zuflüsse an den landeseigenen Pensionsfonds	807,0	655,5	279,9	224,3

Frage 3: Welcher Schuldenstand lastete 2005 und 2006 auf Ihrer Gebietskörperschaft und welcher Schuldenstand wird für 2007 und 2008 (vorläufige Zahlen) erwartet?

Mio. Euro – jeweils zum 31.12.	2005	2006	2007	2008
Schuldenstand Kreditmarktmitel	24.638,4	25.251,8	25.702,5	26.145,2
Schuldenstand bei öffentlichen Haushalten	460,3	435,2	415,4	386,9
zusammen	25.098,7	25.687,0	26.117,9	26.529,1

Frage 4: Welche Zinsbelastung weist der Haushalt 2006 aus und welche Zinsbelastung wird für 2007 erwartet?

Mio. Euro	2005	2006	2007	2008
Zinsausgaben	1.075,4	1.067,0	1.117,0	1.144,0
Zins-Ausgaben-Quote in v.H.	9,3	8,9	9,2	9,2

Frage 5: Bitte weisen Sie die Zahlen mit und ohne Einbezug der Gemeinden (Länder) und der sozialen Sicherungssysteme (Bund) sowie einschließlich der Ausgliederungen aus.

Finanzierungssaldo in Mio. Euro	2005	2006	2007	2008
Land	-885,9	-880,9	-363,9	-584,2
Landesbetriebe	-161,0	-167,0	-212,4	-288,6
Gemeinden	-454,8	-248,4	-248,7	-166,9

Nettokreditaufnahme Kreditmarkt in Mio. Euro	2005	2006	2007	2008
Land	1010,5	889,8	599,0	602,7
Landesbetriebe	161,0	167,0	212,4	288,6

Schuldenstand am Kreditmarkt in Mio. Euro – jeweils zum 31.12.	2005	2006	2007	2008
Land	24.638,4	25.251,8	25.702,5	26.145,2
Landesbetriebe	790,3	957,3	1.132,8	1.421,4
Gemeinden	4.713,3	4.796,5		
Zweckverbände	89,0	96,0		
Eigenbetriebe der Gemeinden	2.382,7			

Kassenkredite in Mio. Euro	2005	2006	2007	2008
Land	75	85		
Gemeinden	2.756	3.020		
Zweckverbände	0	6		

Zinsausgaben in Mio. Euro	2005	2006	2007	2008
Land	1.075,4	1.067,0	1.117,0	1.144,0
Gemeinden	297,3	295,6	355,8	300,4

Frage 6: Ist der Haushalt 2005, 2006 bzw. 2007 durch Einmaleffekte (z. B. Vermögensveräußerungen/Erwerb von Beteiligungen) verzerrt und, wenn ja, welche sind das?

In den Jahren 2005, 2006 und 2007 wurden im rheinland-pfälzischen Landeshaushalt im Zusammenhang mit der Verwertung von Wohnungsbaudarlehen einmalige Einnahmen in Höhe von 741 Mio. Euro, 386 Mio. Euro und 254 Mio.

Euro erzielt. Daneben sind bei der Interpretation der Haushaltsergebnisse, wie auch in anderen Ländern, zum Teil deutliche strukturelle Veränderungen (wie etwa die schrittweise Einführung von Globalhaushalten für einzelne Universitäten) zu beachten, die in den fraglichen Jahren erstmals wirksam wurden.

Frage 7: Welche Nettoneuverschuldung sieht die geltende mittelfristige Finanzplanung vor?

Gemäß der auf Grundlage der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2007 für interne Zwecke im Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz aktualisierten Finanzplanung wird für den Haushalt des Jahres 2008 derzeit eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 574 Mio. Euro, für den Haushalt des Jahres 2009 von 560 Mio. Euro, für den Haushalt des Jahres 2010 von 480 Mio. Euro und für den Haushalt des Jahres 2011 von 380 Mio. Euro erwartet.

Frage 8: Sieht sich die Gebietskörperschaft in der Lage, bis zum Jahr 2019 einen ausgeglichenen Haushalt (Nullneuverschuldung) zu erreichen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? Wenn nicht, welche zeitliche Prognose kann sonst für das Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts gestellt werden? Wenn auch dies nicht möglich ist, nennen Sie bitte die Gründe, die einen strukturellen Ausgleich des Haushalts objektiv und dauerhaft unmöglich machen.

Wie in den Vorbemerkungen erläutert, lässt sich die Zielsetzung einer strukturellen Neuverschuldung des Staates von Null unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht ohne Weiteres begründen. Frage 8 unterstellt, dass es sich bei einer strukturellen „Nullneuverschuldung“ in den öffentlichen Haushalten um ein erstrebenswertes haushalts- und finanzpolitisches Ziel handele, wobei nicht definiert wird, was unter einem ausgeglichenen Haushalt in diesem Kontext präzise zu verstehen ist. So sind etwa die im vergangenen Jahr auf Länderebene vermeldeten „ausgeglichenen Haushalte“ in Bezug auf strukturelle Stringenz und Nachhaltigkeit sehr unterschiedlich zu beurteilen, was die inhaltliche Unbestimmtheit der Formulierung auf anschauliche Weise illustriert.

Das Land Rheinland-Pfalz strebt vor dem Hintergrund der mittelfristig absehbaren demographischen Entwicklung eine deutliche Verbesserung seiner strukturellen Haushaltslage an. Dabei sind nicht nur die explizite Verschuldung sondern auch die implizite Verschuldung und die Veränderung von Vermögenspositionen zu beachten. Ziel der Landesregierung war es, in einem ersten Schritt ohne die Aktivierung von Vermögen die Kreditaufnahme auf die Höhe der eigenfinanzierten Investitionen zu beschränken, was 2007 erreicht werden konnte. In einem weiteren Schritt wird eine „Nullneuverschuldung“ in dem Sinne angestrebt, dass die Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt die Zahlungen an den landeseigenen Pensionsfonds nicht mehr übersteigt. Eine solche Situation ist einer „Nullneuverschuldung“ eines Landes ohne Pensionsfonds gleichzusetzen.

Vor dem Hintergrund der heutigen konjunkturellen Einschätzungen und Steuereinnahmeerwartungen erscheint eine Realisation innerhalb des Finanzplanungshorizonts zwar möglich, wird jedoch entscheidend davon abhängen, wie sich maßgebliche, vom Land nicht abschließend zu beeinflussende finanzwirtschaftliche Parameter auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite des Haushalts in nächster Zukunft entwickeln. Zu nennen sind hier insbesondere die konjunkturelle Entwicklung, Steuerrechtsänderungen und die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Frage 9: Wie hoch wird der Schuldenstand in dem Jahr sein, in dem erstmals die Nullneuerschuldung erreicht wird (Bund/Sozialversicherung, Länder/Kommunen)?

s. Frage 8

Frage 10: Wie soll die Neuverschuldung nach Erreichen der Nullverschuldung mittel- bis langfristig begrenzt werden?

Bei der Umsetzung der geltenden nationalen Regelungen zur Begrenzung der Neuverschuldung – Artikel 115 Grundgesetz (und die im Wesentlichen analogen Verfassungsvorschriften der Länder) sowie, damit zusammenhängend, Artikel 109 Grundgesetz – ergeben sich vor allem folgende Probleme:

Unvollkommene Ausgestaltung der Ausnahmeklausel

Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist es ein erstrebenswertes Ziel, dass sich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Haushaltsplanung niederschlagen kann. Im Interesse eines Wirkenlassens der automatischen Stabilisatoren ist es angezeigt, im Abschwung begrenzte Haushaltsdefizite zuzulassen, während im Aufschwung entsprechende Haushaltsüberschüsse zu erwirtschaften sind. Im Falle wirtschaftlicher Abschwünge, d. h. bei „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“, sieht Artikel 115 Grundgesetz die Möglichkeit einer zusätzlichen Kreditaufnahme ausdrücklich vor, während es Artikel 109 Abs. 4 Grundgesetz erlaubt, abhängig von der konjunkturellen Situation über „Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten“ zu entscheiden. Dies kann die Verpflichtung von Bund und Ländern einschließen, in Form einer „Konjunkturausgleichsrücklage“ Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu bilden. Diese Vorgaben werden in den §§ 5, 6, 7 14 und 15 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes konkretisiert. Sie wurden bislang allerdings nicht angewendet.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, über eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen nachzudenken. Insbesondere fehlt es derzeit an einem haushaltsrechtlichen Verfahren, mit dem festgestellt werden kann, mit welchem Vorzeichen und in welchem Umfang Abweichungen bei bestimmten Einnahmen und Ausgaben vom jeweiligen strukturellen Wert festzustellen

sind. Zu achten wäre auf eine symmetrische Ausgestaltung, sodass in konjunkturell guten Zeiten ein Abbau der in schlechten Zeiten aufgenommenen Kredite erfolgt.

Unvollkommene Ausgestaltung des Investitionsbegriffs

Die Intention von Artikel 115 GG besteht darin, eine Kreditaufnahme unter der Voraussetzung zuzulassen, dass der damit verbundenen Lastverschiebung in die Zukunft ein Aufbau öffentlichen Vermögens in vergleichbarem Umfang gegenübersteht. Schon seit längerem wird darauf hingewiesen, dass die haushaltsrechtliche Umsetzung von Artikel 115 GG in diesem Zusammenhang mit Schwierigkeiten behaftet ist. Insbesondere wird keine Anpassung der zulässigen Kreditaufnahme vorgenommen, wenn gleichzeitig eine Verringerung des öffentlichen Vermögens durch Veräußerung oder andere Wertminderungen (Abschreibungen auf den öffentlichen Kapitalstock) erfolgt.

Unvollkommene Berücksichtigung von Abweichungen im Haushaltsvollzug

Die geltenden Regelungen beziehen sich auf die Haushaltsaufstellung, nicht auf den Haushaltsvollzug. Sie lassen offen, wie im Fall von Haushaltsfehlbeträgen zu verfahren ist, die Folge von nicht vorhersehbaren Ereignissen oder Fehleinschätzungen in Bezug auf die erwarteten Steuereinnahmen sind. Die quantitative Bedeutung dieser Fehlbeträge wird häufig unterschätzt. Untersuchungen des Sachverständigenrates und der Deutschen Bundesbank haben festgestellt, dass ein bedeutsamer Teil des aufgelaufenen Schuldenstands des Bundes in solchen Fehleinschätzungen begründet lag.

Vorschläge zu einer Neuregelung der geltenden Verschuldungsgrenzen haben folglich drei Fragen zu beantworten:

1. Mit welchem Mechanismus soll der Einfluss der konjunkturellen Entwicklung auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates abgebildet werden, so dass sichergestellt ist, dass es zu einem „symmetrischen Atmen“ der öffentlichen Haushalte und zur Vermeidung prozyklischen Verhaltens kommt?

2. Welche Höhe soll der strukturelle, d. h. der von konjunkturellen Einflüssen und Einmaleffekten unabhängige Verschuldungsspielraum höchstens aufweisen? Soll sich dieser Spielraum wie bisher am Umfang der staatlichen Investitionen – möglicherweise haushaltsrechtlich anders abgegrenzt – oder an den Regelungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts orientieren?

3. Auf welche Weise soll mit Haushaltsfehlbeträgen verfahren werden, die Folge unvorhergesehener Abweichungen vom Haushaltsplan sind?

Die Berücksichtigung der konjunkturellen Komponente könnte im Fall der Länderhaushalte erfolgen, indem sich die veranschlagte Zuwachsrate bei den Steuereinnahmen an der durchschnittlichen Zuwachsrate in der jüngeren Vergangenheit orientiert. Die Beschränkung auf eine Verstetigung der Steuereinnahmen erklärt sich dadurch, dass die Haushalte der Länder und Kommunen von der konjunkturellen Entwicklung, anders als der Bundeshaushalt, fast

ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind. Fallen die tatsächlichen Zuwächse höher aus, ist die Differenz in einen Fonds einzustellen; geringere Zuwächse werden durch ggf. kreditfinanzierte Entnahmen aus dem Fonds aufgestockt. Dabei wäre die Wirkung von Steuerrechtsänderungen herauszurechnen. Dieses Modell orientiert sich am Stabilisierungsfonds, mit dem das Land Rheinland-Pfalz seit einigen Jahren für eine Verstetigung der Einnahmen der Kommunen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich sorgt.² Im Unterschied hierzu übernehme bei einem Stabilisierungsfonds der Länder aber nicht eine übergeordnete Instanz den Ausgleich, sondern jedes Land führe für sich selbst ein entsprechendes Konto ein, wobei Zahlungsströme zwischen den länderbezogenen Konten ausgeschlossen sind. Ein solches Modell könnte im Prinzip von jedem Land selbständig eingeführt werden – was tatsächlich eine Option wäre, wenn es im Ergebnis der Beratungen der Föderalismuskommission II nicht zu einer allgemeinen Regelung kommt.

In Bezug auf den strukturellen Teil der Neuverschuldung stellt die Orientierung an den – enger als heute gefassten – Netto-Investitionen die beste Lösung dar. Im Vergleich zur alternativen Festlegung von Verschuldungsgrenzen, die sich unmittelbar auf die Regelungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts beziehen, ist eine solche Lösung erstens ökonomisch einfacher zu begründen und wäre zweitens in vertikaler und horizontaler Hinsicht wesentlich leichter auf die einzelnen staatlichen Ebenen zu verteilen.

Machen klar umrissene, außergewöhnliche Ereignisse eine temporär erhöhte Kreditaufnahme nötig, sollte darüber im zuständigen Parlament mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden. Planabweichungen kann es, wenn dem Modell des Stabilisierungsfonds gefolgt wird, im Wesentlichen nur auf der Ausgabenseite der Länderhaushalte geben. Diese fallen bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses unter den Zustimmungsvorbehalt des Parlaments. In allen übrigen Fällen könnte ein Höchstwert festgelegt werden, bei dessen Überschreiten eine Rückführung der aufgelaufenen Fehlbeträge verbindlich vorgeschrieben ist. Ein ganz ähnliches Vorgehen hat der Sachverständigenrat mit einer Obergrenze für das so genannte Ausgleichskonto in seinem Modell einer modifizierten Schweizer Schuldenbremse empfohlen.

Frage 11: Welche Pläne bestehen für eine Rückführung des Schuldenstandes?

Hierzu gibt es keine Festlegungen der Landesregierung (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 8 und 10).

² Vgl. I. Deubel: *Der Stabilisierungsfonds: Ausgleich konjunktureller Schwankungen, Abbau struktureller Defizite und Bewältigung von Haushaltskrisen*, Kommissionsdrucksache 056, S. 3 - 5.

Frage 12: Auf welchen Annahmen für das Wirtschaftswachstum und die Steuereinnahmen beruhen diese Planungen?

Die dargelegten Planungsdaten beruhen auf den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Bundesregierung für die aktuelle Sitzung des AK „Steuerschätzungen“ (November 2007) und auf den regionalisierten Ergebnissen der aktuellen Sitzung.

Frage 13: Welche Setzungen von Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Haushalte gehen darüber hinaus in diese Planungen ein?

Die Annahmen, die den hier ausgeführten Planungen zugrunde liegen, sind in der aktuellen rheinland-pfälzischen Finanzplanung dargelegt. Abweichend vom damaligen Planungsstand wurde die Steuereinnahmeschätzung den aktuellen Schätzungen angepasst und von einer Realisierung von Einmal Erlösen in den Planungsjahren abgesehen. Zusätzlich wurde die Bildung des Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft II“ im Jahr 2008 berücksichtigt.

Frage 14: Wie hoch sind im Jahr 2006 die kapitalisierten Pensionslasten bis zum Jahr 2035 für den aktuellen Personalbestand (Beamte, Pensionäre des Jahres 2006)? Bitte gehen Sie von einem Diskontierungszinssatz von 3 % und konstanten Pensionen und Bezügen aus.

Für den aktuellen Personalbestand des Landes im Jahr 2006 entstehen unter der Annahme eines Diskontierungszinssatzes von 3 % p.a. sowie konstanten Pensionen und Bezügen kapitalisierte Pensionslasten bis zum Jahr 2035 in Höhe von rund 25 Mrd. Euro. Der Vermögensstand des landeseigenen Pensionsfonds beläuft sich derzeit auf 1,17 Mrd. Euro.

Die Grundlage der Berechnung bilden interne Versorgungskalkulationen des Finanzministeriums, bei denen aufgrund der Unsicherheit zukünftiger Entwicklungen verschiedene Annahmen z. B. in Bezug auf die durchschnittliche Lebenserwartung und auf den Zeitpunkt des Eintritts in die Versorgung getroffen werden müssen. Somit kann das Ergebnis lediglich einen Schätzwert darstellen, der sich bei Änderung der Ausgangsbedingungen entsprechend anpassen wird.

Frage 15: Welches Bruttoinlandsprodukt hatte Ihre Gebietskörperschaft 2006 je Einwohner, wenn das Ergebnis der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“) zugrunde gelegt wird?

Nach Angaben des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ belief sich das nominale Bruttoinlandsprodukt je Einwohner im Jahr 2006 (am 31. 12. 2006) auf rund 24.850 Euro.

Frage 16: Wie schätzt die Landesregierung die finanzielle Entwicklung der Kommunen in den nächsten fünf Jahren ein und auf welche Annahmen stützt sich diese Einschätzung?

Nach interner Projektion auf der Grundlage der Ergebnisse der Steuerschätzungen von Mai und November 2007 werden die Kommunen bei weiterhin sparsamer Wirtschaftsführung und unter der Annahme, dass keine weiteren Verschlechterungen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft zu verkraften sind, ihr Finanzierungsdefizit von 248 Mio. Euro im Jahr 2006 auf 140 Mio. Euro im Jahr 2011 schrittweise abbauen.

Frage 17: Wie schätzt die Bundesregierung die finanzielle Entwicklung der Sozialversicherungsträger in den nächsten fünf Jahren ein und auf welche Annahmen stützt sich diese Einschätzung?

entfällt

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2007 haben Sie an den Bundesminister der Finanzen und den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz (FMK) ergänzende Fragen zur Eignung bestimmter haushaltsbezogener Indikatoren für ein „Frühwarnsystem“ oder ein System der Verschuldungsbegrenzung übersandt. Die FMK hat sich hiermit im Rahmen ihrer Sitzung am 31. Januar 2008 befasst. Bitte erlauben Sie mir, aus der Sicht von Rheinland-Pfalz in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

Die bisherige Diskussion einzelner Kennziffern zur Beurteilung der Lage öffentlicher Haushalte weist eine grundlegende Schwäche auf: Es gibt bislang keine Vorstellung davon, welche Zielsetzung und Funktionsweise ein auf haushaltsbezogenen Indikatoren beruhendes Frühwarnsystem überhaupt aufweisen soll. Ungeklärt ist insbesondere die Frage, welche Aufgabe den in Frage ste-

henden Indikatoren zur Beurteilung der Lage öffentlicher Haushalte im Rahmen eines solchen Frühwarnsystems zukommen soll. Gleiches gilt in Bezug auf eine Weiterentwicklung der bestehenden Verschuldungsgrenzen, die mit der möglichen Schaffung eines Frühwarnsystems ja in einem engen Zusammenhang steht. In beiden Fällen gilt, dass das vor Augen stehende theoretische Konzept zunächst hinreichend präzise beschrieben worden sein muss, damit man in einem nächsten Schritt die Anforderungen an „gute“ Indikatoren definieren und vor diesem Hintergrund die Frage nach der Eignung einzelner Indikatoren zur Vermeidung von Haushaltskrisen sinnvoll beantworten kann.

Den Ausführungen des Berliner Finanzsenators in seinem Schreiben an die Kommissionsvorsitzenden vom 16. Januar 2008 ist insoweit ausdrücklich zuzustimmen. Gefragt ist ein Konzept, das für die Gebietskörperschaften standardisierte Projektionen über die mittelfristige Haushaltsentwicklung erlaubt. Sich abzeichnende Haushaltsschwierigkeiten würden auf diese Weise frühzeitig sichtbar und – nachdem geeignete finanzpolitische Schlussfolgerungen aus einer solchen Entwicklung gezogen worden sind – beherrschbar gemacht.

Für Fragen im Zusammenhang mit den zuvor übermittelten Angaben zur Haushaltsentwicklung in Rheinland-Pfalz stehe ich Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ingolf Deubel